

nommenen eine besondere irrtumfreie Überzeugung als Bedingung einer besonderen Rechtsweisung zugehörig wird: Es ist also auch in jedes „Recht“ als besondere Macht eine andere Macht eingeschlossen, welche sich als besondere Glauben-Geltungs-Macht darstellt, welche letztere Macht allerdings nicht durch Anspruch begründet werden kann, da nur besonderes Verhalten, nicht aber besonderer Glaube (besondere Überzeugung) beansprucht werden kann.

Zeigt sich nun also, daß es durchaus irrig ist, zu meinen, daß mit irgend welchen Befehlen bereits „Recht“ gegeben sei, so ergibt sich auch, inwieferne die Worte „Rechtmäßigkeit“ und „Rechtswidrigkeit“ zu Verwirrung Anlaß geben, da mit diesen Worten gar nicht Etwas bezeichnet werden kann, daß dem „Rechte“ „gemäß“ oder „widrig“ ist, sondern nur Etwas, was besonderem Befehlsinne „gemäß“ oder „widrig“ ist, nämlich dem Sinne besonderer „Befehle mit Rechtsverleihungs-Behauptung“. Wenn man gleichwohl von „Rechtmäßigkeit“ und „Rechtswidrigkeit“ spricht, so hat dieser unglückliche Sprachgebrauch seinen Grund darin, daß man „Befehle mit Rechtsverleihungs-Behauptung“ als „objektives Recht“ („Rechtsnormen“) bezeichnet und dem „subjektiven Rechte“ gegenüberstellt, womit dem Worte „Recht“ eine vage Zweideutigkeit angeheftet wird, da es einmal einen besonderen „Befehl“, das andere Mal eine besondere „Macht“ bezeichnet. Sagt man aber etwa, um diese Zweideutigkeit zu verdecken, das „subjektive Recht“ sei keine in der Welt vorhandene besondere Macht, sondern schon mit dem „objektiven Rechte“ gegeben, so würde sich die Meinung ergeben müssen, daß schon mit der Tatsache irgend eines „Befehles mit Rechtsverleihungs-Behauptung“, gleichgültig, ob jene Behauptung wahr oder unwahr (irrig) ist, auch jemandes „subjektives Recht“ vorhanden ist. Solche Meinung wird aber bei klarer Überlegung niemand als „juristischen Positivismus“ bezeichnen, da der „naturrechtliche“ Kern offenkundig zutage tritt, würden doch nach jener Meinung schon immer dann „subjektive Rechte“ vorhanden sein, wenn jemand „Befehle mit irriger Rechtsverleihungs-Behauptung“ erteilt. In der Tat sagt man auch, wenn jemandes Rechtsklage infolge irriger Überzeugung des „Richters“ abgewiesen wird, daß er zwar „ein Recht habe“, es aber nicht „durchsetzen“ konnte. Die Worte „ein Recht haben“ lassen an „eine Macht haben“ denken, es ist aber offenbar sinnlos, zu sagen, es gebe eine „Macht“, die entweder „durchsetzbar“ oder „undurchsetzbar“ ist, denn eine „undurchsetzbare Macht“ ist eben keine Macht. Man hätte sich nur einmal klar machen sollen, was denn „Recht“ sei, wenn man es zwar „haben“, aber doch nicht „durchsetzen“ könne! In Wahrheit ist mit der Rede, daß jemand zwar ein „Recht habe“, es aber nicht „durchsetzen“ könne, lediglich in unpassender Weise der allerdings sehr häufige Sachverhalt bezeichnet, daß jemand mit besonderen An-